

03.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - U - Vk - Wi - Wozu **Punkt** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen

KOM(2003) 739 endg.; Ratsdok. 16261/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Wirtschaftsausschuss (Wi) und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
Fz
Wo
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)
1. Der Bundesrat unterstützt im Grundsatz das Ziel des Richtlinienvorschlags, zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit und zur Emissionsminderung die Effizienz der Endenergienutzung zu erhöhen.

...

U
Wi 2. Der Bundesrat ist im Einklang mit den Vorstellungen der Kommission der Auffassung, dass eine Erhöhung der Effizienz bei der Endenergienutzung ein wichtiges Ziel ist.

EU
U
Wi 3. Insoweit begrüßt er die Absicht der Kommission, zur Weiterentwicklung eines Marktes für Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen beizutragen. Auch aus Sicht des Bundesrates ist es notwendig, den Markt für Energiedienstleistungen und Energieeffizienz zu stärken.

Des Weiteren stellt der Bundesrat jedoch fest:*)

EU
U
Wi 4. Der Richtlinienvorschlag ist im Ansatz verfehlt und ungeeignet, diese Ziele zu erreichen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit einem wettbewerbsorientierten Marktsystem, zu dem der Energie-Binnenmarkt dank vieler europäischer Initiativen mittlerweile entwickelt wurde, nicht kompatibel. Im Richtlinienvorschlag überwiegen marktfremde Vorschläge und Regulierungsansätze, die in keiner Weise den bisherigen Zielen von Deregulierung, Entbürokratisierung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen Rechnung tragen.

EU
U
Wi 5. Deutschland steht als Mitgliedstaat der EU uneingeschränkt zu dem gesetzten Klimaziel und zur Einhaltung der daraus resultierenden nationalen Reduktionsverpflichtung. Es gibt national eine Vielzahl von Maßnahmen, die darauf zielen, diese Verpflichtung zu erfüllen. Hierzu zählen auch Anstrengungen zur Verbesserung der Energieeffizienz in allen Verbrauchsbereichen.

EU
U
Wi 6. In Deutschland hat es in der Vergangenheit vielfältige und verschiedenste Anstrengungen gegeben, die Endverbraucher leitungsgebundener Energie zur Energieeinsparung und die Energieversorger zum Angebot von Energiedienstleistungen zu bewegen. Dies ist bereits unter den - in dieser Hinsicht günstigen - Bedingungen monopolistisch organisierter Marktstrukturen mit geschlossenen Versorgungsgebieten und eindeutigen Adressaten sowohl auf der Angebots- wie auch auf der Nachfrageseite nur sehr eingeschränkt gelungen. In den heutigen Wettbewerbsmärkten ist die Durchsetzung ungleich schwerer und - wenn

*) Dieser Satz gilt bei Annahme mindestens einer der Ziffern 4 bis 23 als mitbeschlossen.

überhaupt - allenfalls nur unter Anwendung marktkonformer Mittel erfolgversprechend.

EU
U
Wi

7. Der Bundesrat stellt nicht infrage, dass geeignete Rahmenbedingungen vonnöten sind, um die Energieeffizienz beim Endverbraucher maßgeblich zu steigern. Erreichbar ist dies nur dadurch, dass die Nachfrage nach geeigneten Techniken und Verfahren deutlich angeregt und erhöht wird. Dagegen ist es nicht sinnvoll, stattdessen die Anbieter zu Angeboten dieser Art zu verpflichten. Diese laufen Gefahr, etwas vorzuhalten, zu deren Nachfrage sich kein Käufer verpflichtet sieht.

EU
U
Wi

8. In einem offenen Markt ist das Angebot kaum steuerbar. Außerdem sind die beteiligten Marktakteure wie "unbundelte" Energieversorgungsunternehmen und neu auf den Markt vordringende Energiehändler zu unterschiedlich, um sie gleichen bzw. vergleichbaren Regulierungsansätzen zu unterwerfen. Der Ansatz des Richtlinienvorschlags, nicht die Nachfrage-, sondern die Angebotsseite zu regulieren, birgt dabei erhebliche Unsicherheiten und infolgedessen auch die Gefahr, dass die Maßnahmen und Entwicklungen in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Wege nehmen. Wettbewerbsverzerrungen sind als Folge zu befürchten. Die Verpflichtung der Netzbetreiber mit dem Angebot und der Lieferung von Energiedienstleistungen an einen Endkunden ignoriert die Unbundling-Vorschriften der neuen Binnenmarkt-Richtlinie. Sie geht an der eigentlichen Aufgabenstellung der Netzbetreiber - so wie sie die Kommission mit ihrer Marktöffnungspolitik bisher auch verfolgt hat - vorbei. Es macht keinen Sinn, Märkte erst mit großem Aufwand zu öffnen und dann das Marktgeschehen mit einem Bündel kleinteiliger bürokratischer Regelungen wieder einzugrenzen.

EU
U
Wi

9. Der Richtlinienvorschlag lässt wesentliche Strukturen des Energie-Binnenmarkts außer Acht. Er ist in seinem hauptsächlichen Ansatz systemwidrig und geht damit in die falsche Richtung. Die Schaffung von flächendeckenden Zwangsmärkten für das Angebot von Energiedienstleistungen mit eher planwirtschaftlich strukturierten Umsetzungsbürokratien kann nicht die geeignete Reaktion sein, um auf erkennbare Defizite bei der Erfüllung des Klimaziels durch einzelne Mitgliedstaaten zu reagieren.

- EU
Fz
10. Der Bundesrat lehnt ferner die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen umfangreichen Abrechnungs- und Berichtspflichten ab, weil diese den Zielen von Deregulierung, Entbürokratisierung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen entgegenstehen.
- EU
U
Wi
11. Der Aufbau neuer behördlicher Strukturen mit den vorgesehenen, nur mit erheblichem Aufwand zu bewerkstellenden Überwachungs- und Prüfpflichten ist nach Auffassung des Bundesrates nicht geeignet, die Endenergieeffizienz zu steigern und die Entwicklung eines Endenergieeffizienz- und Energiedienstleistungsmarkts anzuschieben.
- EU
Fz
Wo
12. Den Bemühungen von politischer Seite um Deregulierung und Verschlinkung staatlichen Handelns widerspricht eine dem zu behandelnden Richtlinienvorschlag entsprechende Regelung. Insbesondere die sich daraus ergebende Schaffung neuer Stellen zur Beaufsichtigung und Kontrolle der Ziele der Richtlinie führt zu erhöhtem Verwaltungs- und Personalaufwand. Ergänzend ist anzumerken, dass ungeachtet des legitimen Ziels weiterer Energieeinsparungen - das auch die staatliche Bauverwaltung nachdrücklich verfolgt - diese Richtlinie eine weitere Regulierung darstellt, die im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip steht.
- EU
U
Wi
13. Der Richtlinienvorschlag gibt nationale Ziele für die Reduktion des Energieverbrauchs in Höhe von einem Prozent ausgehend von der Basisperiode vor. Da diese Effizienzsteigerungsrate für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgelegt wird, stellt dies eine massive Wettbewerbsverzerrung dar, da die Staaten, die bereits ein hohes Effizienzniveau erreicht haben, weitere Effizienzsteigerungen nur zu vergleichsweise hohen Kosten realisieren können.
- EU
Fz
Wo
14. Eine wiederholte jährliche Reduzierung des Energieverbrauches um jeweils 1 % bzw. 1,5 % (öffentlicher Sektor, vgl. Artikel 4 und 5) ist rein rechnerisch nur über einen begrenzten Zeitraum möglich. In Mitgliedstaaten, die bereits ein hohes Effizienzniveau erreicht haben, sind weitere Reduzierungen des Energieverbrauchs in größerem Umfang nur unter Einsatz verstärkter Investitionen vor allem im Bereich des Gebäudebestands zu realisieren. Amortisierungsfristen erstrecken sich gerade hierbei häufig über unwirtschaftlich lange Zeiträume. In

Zeiten intensiver Bemühungen um die Reduzierung öffentlicher Ausgaben sind kostenträchtige verbindliche Vorgaben kontraproduktiv. Die verbindliche Vorgabe eines jährlichen Einsparziels von 1,5 % des Endenergieverbrauchs für den öffentlichen Sektor ist daher abzulehnen.

EU
Fz
Wo

15. Aus kommunaler Sicht ist die Vorgabe eines konkreten, verbindlichen jährlichen Einsparziels für den öffentlichen Sektor ebenfalls abzulehnen. Eine solche kategorische Vorgabe ohne Rücksicht auf eventuell besonderen, erhöhten Energiebedarf auf Grund der Verpflichtung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben schränkt den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Kommunen in einer im Einzelfall unvorhersehbaren und damit gegebenenfalls unzumutbaren Weise ein und greift somit in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht übermäßig ein.

EU
Fz
Wo

16. Endenergielieferer im Sinn der Vorlage sind beispielsweise auch Tankstellen, Heizöllieferanten, Landwirte, die Hackschnitzel liefern, oder Einzelhandelsgeschäfte, die Briketts anbieten. Die angestrebten Energieeffizienzmaßnahmen sind in diesem Bereich weder durchführbar, noch ist eine gezielte Förderung oder Kontrolle möglich bzw. würde einen immensen Bürokratieaufwand produzieren.

EU
U
Wi

17. Nach dem Richtlinienvorschlag "sollten" die Kosten der zur Erreichung des Energieeinsparvolumens ergriffenen Maßnahmen deren Nutzen nicht übersteigen. Da jedoch unklar ist, wie diese Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden soll, stellt diese Verpflichtung einen bloßen Programmsatz ohne praktische Bedeutung dar mit der Konsequenz, dass sich die Kosten völlig unverhältnismäßig zum Nutzen entwickeln können. Es ist daher zu befürchten, dass die nach Artikel 10 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags mögliche Übertragung bestimmter Kosten über die Verteiltarife den Endverbrauchern aufgebürdet werden.

EU
Wo

18. Aus der Sicht des Wohnungswesens und der Städtebauförderung ist die Abschaffung von Energiesparprogrammen des Bundes und der Länder abzulehnen. Eine kommerziell motivierte Durchführung von Endenergiesparmaßnahmen für den Endverbraucher, die ihm durch die Nutzung der Energie in einem integrierten Paket geboten werden (vgl. Abschnitt 1.2 Seite 3 der Vorlage), deckt nur einen Teil der Energieeffizienz ab, nämlich die bloße Technologie. Im Ergebnis entscheidend sind ergänzende Maßnahmen im Gebäudebestand (z. B.

Wärmedämmung der Gebäudeaußenhülle), die nur der Gebäudeeigentümer durchführen kann, der aber seinerseits letztlich nicht die Energie bezieht, sondern der Mieter.

- EU
Fz
U
Wi
Wo
19. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den Richtlinienvorschlag [in der vorliegenden Form] {gegenüber der Kommission} abzulehnen und auf eine grundlegende Überarbeitung zu drängen.
- [EU
Fz
Wo]
- {EU
U
Wi}
- EU
U
Wi
20. Ziel ist es, die Nachfrage nach Energiedienstleistungen durch Information, Beratung, Förderung und Ähnliches weiterzuentwickeln und zu stärken sowie es weiterhin dem Markt zu überlassen, wer letztlich diese Nachfrage mit entsprechenden Dienstleistungsangeboten erfüllt.
- EU
Fz
21. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtlinienvorschlag auch nach dessen grundlegender Überarbeitung nicht zu spürbaren finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte von Ländern und Kommunen führt.
- EU
U
Wi
22. Der Richtlinienvorschlag enthält darüber hinaus mit den vorgesehenen Maßnahmen nach Umfang und Intensität einen sehr weitgehenden Eingriff in die Energiepolitik der Mitgliedstaaten. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob dies von der Regelungskompetenz der EU abgedeckt ist.
- EU
U
Wi
23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb darauf hinzuwirken, dass Regelungen auf der EU-Ebene mit Augenmaß und mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gestaltet werden. Dabei ist bei neuen Richtlinienvorschlägen auch darauf zu achten, dass diese mit anderen Vorschlägen zur Energieeffizienz hinreichend abgestimmt sind.

B

24. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.